

21. Änderung (Altenriet) des Flächennutzungsplans des GVV Neckartenzlingen

Stellungnahme zur Einstufung der Obstbäume im Plangebiet im Hinblick auf den § 33a NatSchG

Stand 09.05.2023

1 Hintergrund und Fragestellung

Im Zuge der 21. Änderung des Flächennutzungsplans des GVV Neckartenzlingen werden auch 3 Grundstücke mit Obstbäumen in den Geltungsbereich der FNP-Änderung aufgenommen (vgl. Abb. 1-4). In Zusammenhang mit der Planung ist zu klären, ob der Baumbestand die Kriterien erfüllt, um als Streuobstbestand im Sinne von § 33a NatSchG eingestuft zu werden.

2 Ergebnisse der Bestandserhebung und Datenauswertung

Abbildung 1 zeigt die Ergebnisse der Ermittlung der Streuobstbestände Baden-Württembergs durch automatisierte Fernerkundungsverfahren im Planbereich. Die Bäume des Plangebietes sind in der Darstellung zwar nicht als Streuobstbäume markiert, die Fernerkundungsdaten müssen vor Ort jedoch verifiziert werden. Die Darstellung der Streuobsterhebung stimmt im Plangebiet nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort überein.

Bei den fraglichen Bäumen handelt es sich durchweg um alte Obstbäume (vgl. Abb. 3 und 4):

- Obstbaumreihe am Nordrand: insgesamt 6 Bäume auf den Flurstücken 1250 und 1251
- Markanter einzelner Birnbaum auf Flurstück 1247

Die Lage am Ortsrand, der Bezug zu umliegenden Streuobstwiesen und die Art der Pflanzung innerhalb der Grundstücke lässt den Rückschluss zu, dass es sich um die Reste ehemaliger Streuobstwiesen handelt (vgl. Abb. 1 und 2). Der Birnbaum auf Flurstück 1247 ist dabei als einziger Baum auf diesem Flurstück übrig geblieben und bereichert jetzt als markanter Einzelbaum das Ortsbild (vgl. Abb. 3). Die Obstbaumreihe am Nordrand ist ebenfalls Teil des Gärtnereigeländes. Die Nutzung des Unterwuchses erfolgt nicht mehr als Grünland sondern als Pflanzfläche für die Gärtnerei. Zu finden sind hier neben Koniferen und Kirschlorbeer, die in baumschultypsicher Weise angepflanzt wurden, auch teils ruderalisierte Wiesenflächen zwischen diesen Pflanzungen (vgl. Abb. 4).



Abb. 1: Streuobsterhebung (Fernerkundung) im Umfeld des Plangebietes (LUBW KARTENDIENST)

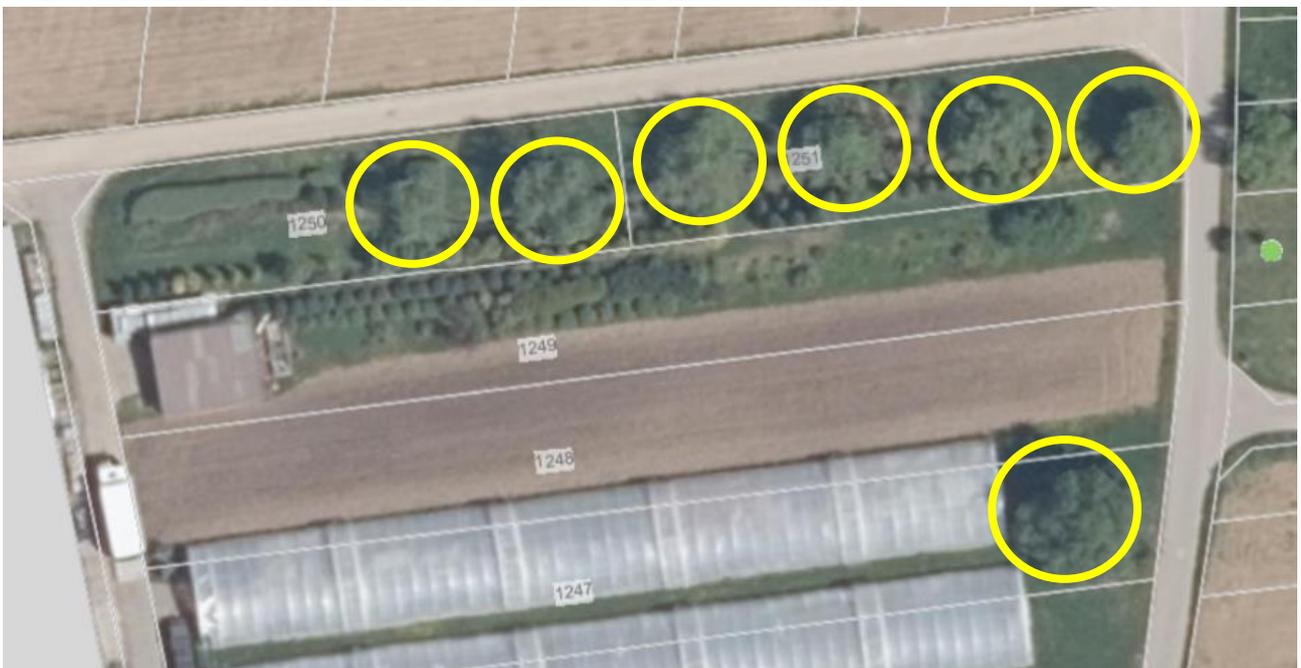


Abb. 2: Alte Obstbäume im Plangebiet (Grundlage: LUBW KARTENDIENST)

Abb. 3: Markanter Birnbaum auf Flurstück 1247





Abb. 4: Obstbäume am Nordrand (Flurstück 1250 und 1251)

3 Fachliche Stellungnahme zur Einstufung der Obstbäume im Sinne von § 33a NatSchG

Bei der Anwendung des § 33a NatSchG gilt die Definition des § 4 Abs. 7 des LLG:

„Streuobstbestände sind eine historisch gewachsene Form des extensiven Obstbaus, bei dem großteils starkwüchsige, hochstämmige und großkronige Obstbäume in weiträumigen Abständen stehen. Charakteristisch für Streuobstbestände ist die regelmäßige Unternutzung als Dauergrünland. Daneben gibt es Streuobstäcker mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung, Streuobstalleen sowie sonstige linienförmige Anpflanzungen. Häufig sind Streuobstbestände aus Obstbäumen verschiedener Arten und Sorten, Alters- und Größenklassen zusammengesetzt. Sie sollten eine Mindestflächengröße von 1 500 m² umfassen. Im Unterschied zu modernen Obst-Dichtpflanzungen mit geschlossenen einheitlichen Pflanzungen ist in Streuobstbeständen stets der Einzelbaum erkennbar.“

Die Einstufung des Obstbaumbestandes im Plangebiet folgt somit folgenden Kriterien:

Charakteristik der Obstbäume

Bei den Bäumen innerhalb des Plangebietes handelt es sich um die im Gesetz beschriebenen „starkwüchsigen, hochstämmigen und großkronigen“ Obstbäume. Auch der weiträumige Abstand ist gegeben und der „Einzelbaum [ist] erkennbar“ (vgl. Abb. 3 und 4).

→ Die Bäume selbst erfüllen somit die Kriterien nach § 4 Abs. 7 LLG.

Mindestflächengröße

Die mit Obstbäumen bestandenen Flächen innerhalb des Plangebietes erreichen zwar nicht die notwendigen 1.500 m² Fläche, in den Arbeitshilfen zur Anwendung des § 33a NatSchG wurde jedoch mittlerweile klargestellt, dass sich die genannte Mindestflächengröße nicht auf die Eingriffsfläche bezieht, sondern auf den gesamten Streuobstbestand, in den eingegriffen wird. Der Eingriffsbereich selbst kann eine geringere Flächengröße umfassen.

Um den funktionell zusammenhängende Streuobstbestand unter Einbeziehung der Umgebung abzugrenzen, zieht die Vollzugshilfe zur Anwendung des § 33a NatSchG des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom 03.03.2021 die Verkehrsanschauung heran: *„Würde ein durchschnittlich gebildeter Laie, wenn er die Situation ganz objektiv betrachtet, trotz etwaiger Lücke o. ä. aufgrund des funktionalen Zusammenhangs noch von einem einheitlichen Bestand ausgehen oder diese als eine derartige Zäsur ansehen, dass der Bestand an dieser Lücke endet und jenseits davon ein neuer Bestand beginnt? Die Beurteilung hängt somit vom Einzelfall ab.“*

Für die nördliche Obstbaumreihe auf den Flurstücken 1250 und 1251 ist der funktionelle Zusammenhang zu den Streuobstbeständen östlich des Plangebietes gegeben, da diese lediglich durch einen Feldweg getrennt sind und eine unmittelbare Nähe gegeben ist. Über diese östlich gelegenen Streuobstbestände wird auch der funktionelle Zusammenhang zu den Streuobstwiesen nördlich von Altenriet hergestellt (vgl. Abb. 1 und 5).

Möglicherweise wäre zu diskutieren, ob auch der einzelne Birnbaum auf Flurstück 1247 noch einen funktionellen Zusammenhang zu den umliegenden Streuobstbeständen aufweist. Nach der oben zitierten Verkehrsauffassung könnte man den markanten Birnbaum durchaus auch als

markanten Einzelbaum unabhängig von dem nördlich gelegenen Streuobstbestand sehen, auch wenn die räumliche Nähe dafür spricht, ihn dazu zu zählen.

→ Die notwendige Mindestgröße von 1.500 m² des funktionell zusammenhängenden Streuobstbestandes wird für die nördliche Obstbaumreihe (Flurstücke 1250 und 1251) erreicht. Für den markanten Birnbaum wäre ggf. auch eine Einstufung als markanter Einzelbaum ohne funktionellen Zusammenhang zu den Streuobstwiesen denkbar.



Abb. 5: Lage des Obstbaumbestandes des Plangebietes (Vordergrund) in Relation zu den angrenzenden Streuobstwiesen östlich des Plangebietes (Hintergrund) zur Beurteilung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs

Unternutzung

Die typische Unternutzung als Dauergrünland ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Definition des LLG nennt jedoch als weitere Möglichkeit „Streuobstäcker mit ackerbaulicher oder gärtnerischer Unternutzung“. Von welcher Form der gärtnerischen Unternutzung der Gesetzgeber dabei ausgegangen ist, ist fraglich. Es ist möglich, dass dabei eher die Nutzung als Feldgarten im Fokus stand – für diese Annahme spricht die Formulierung „*Streuobstäcker...* mit gärtnerischer Unternutzung“ (nicht „*Streuobstbestand* mit gärtnerischer Unternutzung“).

Dennoch lässt die Formulierung des Gesetzestextes auch die Interpretation zu, dass die vorliegende baumschulartige Nutzung (Obstbaumreihe) und die Foliengewächshäuser mit umliegender Rasenfläche (Birnbaum) des Gärtnereibetriebes unter diese Definition fallen können.

→ Die Frage, ob die Nutzung des Gärtnereibetriebes im Bereich der Obstbaumreihe und des Birnbaums unter die Definition der „gärtnerischen Unternutzung“ des § 4 Abs. 7 LLG fällt, ist fraglich und muss von Seiten der zuständigen Behörden geklärt werden.

4 Fazit und Empfehlung

Die Einstufung als Streuobstbestand im Sinne von § 33a NatSchG ist im vorliegenden Fall nicht eindeutig, auch wenn aus fachgutachterlicher Sicht mehr Argumente dafür sprechen als dagegen. Die Charakteristik der Obstbäume, die Mindestflächengröße und der funktionale Zusammenhang zumindest der nördlichen Obstbaumreihe mit den umliegenden Streuobstbeständen sprechen für eine Einstufung als Streuobstbestand im Sinne der Gesetzgebung. Für den Birnbaum lässt sich die Frage des funktionellen Zusammenhangs diskutieren, auch wenn die räumliche Nähe dafür spricht. Fraglich ist jedoch, ob die vorhandene Unternutzung der Definition des Gesetzes entspricht. Diese Frage muss von Seiten der zuständigen Behörden geklärt werden.

Bei einer Einstufung als geschützter Streuobstbestand sind eine Ausnahmegenehmigung und, sofern diese erteilt wird, ein gleichartiger Ersatz notwendig.

Da die Obstbaumreihe auf den Flurstücken 1250 und 1251 am Rand des Plangebietes steht und die Planung ohnehin eine Arrondierung des Ortsrandes vorsieht wird empfohlen, den Baumbestand mit einer Pflanzbindung zu sichern und zu erhalten. Die Baumreihe am Nordrand dient dann der Eingrünung des geplanten Wohnbaugebietes und der Siedlungsrandgestaltung. Der ökologisch hochwertige Bestand kann damit unabhängig von seiner Einstufung als Streuobstbestand im Sinne des Gesetzes erhalten bleiben. Für den einzelnen Birnbaum auf Flurstück 1247 wird ebenfalls eine Sicherung über eine Pflanzbindung empfohlen, um den Erhalt diese markanten und ortsbildprägenden Einzelbaumes im Hinblick auf seinen ökologischen Wert und die Siedlungsgestaltung zu gewährleisten.

Aufgestellt: 09.05.2023, Dipl.-Geogr. Anja Gentner